

**Planungsbüro  
STERNA**

---

## **Prüfung der Flächeneignung (Bossen Bongert) für eine CEF-Maßnahme für das Schwarzkehlen**

**Verfasser:**

**Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann**

**Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,  
47559 Kranenburg-Nütterden  
sterna.sudmann@t-online.de**



**Auftraggeber:**

**Gemeinde Kranenburg**

**Klever Straße 4  
47559 Kranenburg**



**Erstellt: Oktober 2019**



## 1 Einleitung

Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg für den Ortsteil Kranenburg (Wohnbaufläche Hasenpütt) und die anschließende Bebauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Gemeinde Kranenburg 2018) ist eine CEF-Maßnahme für ein Schwarzkehlchenrevier erforderlich (Büro Baumann & Planungsbüro STERNA 2019).

Die Gemeinde Kranenburg verfügt über eine ca. 3 ha große Fläche (Bossen Bongert: Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344; Anhang 1), auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll. Hierzu ist jedoch eine Prüfung erforderlich, ob die Fläche hierfür geeignet ist und welche Maßnahmen zur Aufwertung speziell erforderlich sind. Außerdem ist zu kontrollieren, ob es hier nicht bereits eine Revierbesetzung durch Schwarzkehlchen gibt, so dass die Fläche bereits von der Art besiedelt wäre. Mit der Prüfung wurde das Planungsbüro STERNA beauftragt.

## 2 Anforderungen an die Maßnahmenfläche

Für die CEF-Maßnahmen bieten sich im Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Möglichkeiten an (genaue Maßnahmenbeschreibung in MKULNV 2013, Artensteckbrief Schwarzkehlchen):

- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)
- Entwicklung von Brachen (O2.2, O5.4)

Zu beachten ist, dass der Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung steht. Bei Funktionsverlust des Reviers ist die Flächengröße mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens für 2 ha vorzunehmen.

Die von der Gemeinde Kranenburg vorgeschlagene Fläche besteht aus Grünland, so dass die Umsetzung der Maßnahme O1.1 geprüft wird. Dabei sind folgende Parameter zu beachten:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Weitgehend offenes Gelände, keine hohen und dichten Vertikalstrukturen wie geschlossene Ränder von Hochwäldern, Siedlungen und große Hofanlagen bis 100 m; kleinere Einzelbüsche / Bäume sind dagegen günstig und können eine Funktion als Sitzwarte übernehmen.
- Idealerweise Vorhandensein kleiner Böschungen (z. B. Grabenränder oder Dammkanten) als bevorzugte Standorte für die Nestanlage.
- Keine wüchsigen Standorte, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke ausbilden (oder vorige Ausmagerungsphase).

## 3 Ergebnis Ortstermin

Am 28.10.2019 erfolgte eine Flächenbegehung. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die sich nördlich der Bossewässerung und westlich der Kranenburger Straße

befindet (Anhang 1). Das Westende der Fläche wird von einer Schlehenhecke gebildet. Ebenso befindet sich im westlichen Bereiche am Nordrand der Fläche eine unterbrochene Schlehenhecke. Von dieser Hecke aus erstreckt sich entlang des Zauns ein flaches Grabenrelikt.

Aufgrund der aktuell fehlenden Grabenstrukturen können Vorkommen von Schwarzkehlchen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Auf dem intensiv genutzten Grünland finden sie keine Nistmöglichkeiten. Kleine Grabenrelikte mit Böschungskanten befinden sich ausschließlich im Bereich der Schlehenhecken, zu denen Schwarzkehlchen jedoch Meideabstände von bis zu 100 m einhalten.

Auf dieser Fläche sind bereits eine Extensivierung und die Anlage einer Blänke zum Kiebitzschutz geplant (WoltersPartner 2017; Anhang 1). Die Maßnahmenfläche ist ca. 3 ha groß und erstreckt sich bis zur Kranenburger Straße, obwohl sowohl Kiebitz als auch Schwarzkehlchen Meideabstände zu Vertikalstrukturen (Baumreihen, Höfe) von bis zu 100 m einhalten. Trotzdem ist die Fläche insgesamt für die Ausführung von CEF-Maßnahmen für das Schwarzkehlchen geeignet.

#### **4 Ausführung der CEF-Maßnahmen**

Entlang des Zauns am Nordrand der Fläche ist ein 230 m langer und mindestens 3 m breiter sowie 1 m tiefer Graben auszuheben (eine Wasserführung ist nicht erforderlich, sondern nur die Strukturen der Böschungskanten; Abb. 1). Diese Grabenstruktur ist zum Grünland hin abzuzäunen, so dass er auf beiden Seiten durch Zäune geschützt ist. Die Grabenböschungen stellen geeignete Nistmöglichkeiten für Schwarzkehlchen dar. Außerdem sind in den aufwachsenden Stauden genügend Futtertiere in Form von Spinnen und Insekten vorhanden. Die Extensive Bewirtschaftung des Grünlands sorgt für eine weitere Optimierung der Menge an Nahrungstieren. Auch unter Berücksichtigung der Meideabstände zur Kranenburger Straße und der Schlehenhecke am Westrand verbleiben noch 1,5 ha für das Schwarzkehlchen optimierter Fläche, die vollständig genutzt werden können. Hinzu kommen weitere 1,5 ha suboptimaler Fläche, so dass der insgesamt benötigte Flächenbedarf von 2 ha erfüllt wird.

Die Anlage einer Blänke fördert den Nahrungsreichtum in der Fläche, so dass diese Maßnahme dem Schwarzkehlchen ebenfalls zugutekommt. Die Blänke sollte jedoch zentral in der Maßnahmenfläche angelegt werden und nicht am Rand in der Nähe der Hecke. Sowohl Kiebitz als auch Schwarzkehlchen benötigen gerade zur Nahrungssuche eine freie Rundumsicht zum Schutz vor Prädatoren. Wenn die Blänke also direkt neben einer Hecke platziert wird besteht die große Gefahr, dass diese Maßnahme von den Zielarten nicht angenommen wird.

Einzelne Schlehensträucher und auch der Heckenrest am Nordrand der Fläche können von Schwarzkehlchen als Singwarten genutzt werden. Sie stellen also keine Beeinträchtigung, sondern eine positive Habitateigenschaft dar (im Gegensatz zu einer geschlossenen und hoch aufwachsenden Schlehenhecke).

Bei der Grünlandbewirtschaftung sind die bei WoltersPartner (2017) für den Kiebitzschutz aufgeführten Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten:

- Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.06. (besser 30.06.) eines jeden Jahres erfolgen. Außerdem besteht die Verpflichtung zu einer nachfolgenden zweiten Mahd ab dem 15.09. Insbesondere in den ersten Jahren nach Umsetzung der Maßnahme ist zur Aushagerung der Fläche auch eine dritte Mahd empfehlenswert.



- Die Mahd hat stets von innen nach außen oder von einer Seite her zu erfolgen. Dabei darf die Schnitthöhe nicht unter 7 cm erfolgen und es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu mähen. Es darf nur mit einem Anbaugerät / Mähwerk gearbeitet werden. Das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen. Randstreifen in einer Breite von ca. 2,0 m sind bei der ersten Mahd im Jahr als Rückzugshabitate für Jungvögel auszusparen.
- Ein Mulchen der Fläche, Nachsaat oder Pflegeumbruch sind nicht zulässig.
- Eine Bodenbearbeitung (schleppen, walzen) ist bei entsprechendem Bodenzustand nur vor dem 15.03. eines jeden Jahres möglich. Instandsetzungsarbeiten (z. B. Zäune) und Grabenpflege sind ausschließlich im Zeitraum vom 15.09. bis 28.02. möglich.
- Zur langfristigen Reduktion der Wüchsigkeit auf der Fläche ist das Aufbringen von Dünge- und Kalkmitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln aller Art und gleich in welcher Form nicht erlaubt.
- Von den vorgenannten Bewirtschaftungsvorgaben und –verboten können durch die Gebietsbetreuung bei Vorliegen naturschutzfachlicher Gründe abweichende Vorgaben gemacht werden.

Falls im Rahmen weitergehender Naturschutzmaßnahmen Grundwasserstände angehoben werden sollten, stellt dies keine Habitatverschlechterung für das Schwarzkehlchen dar.

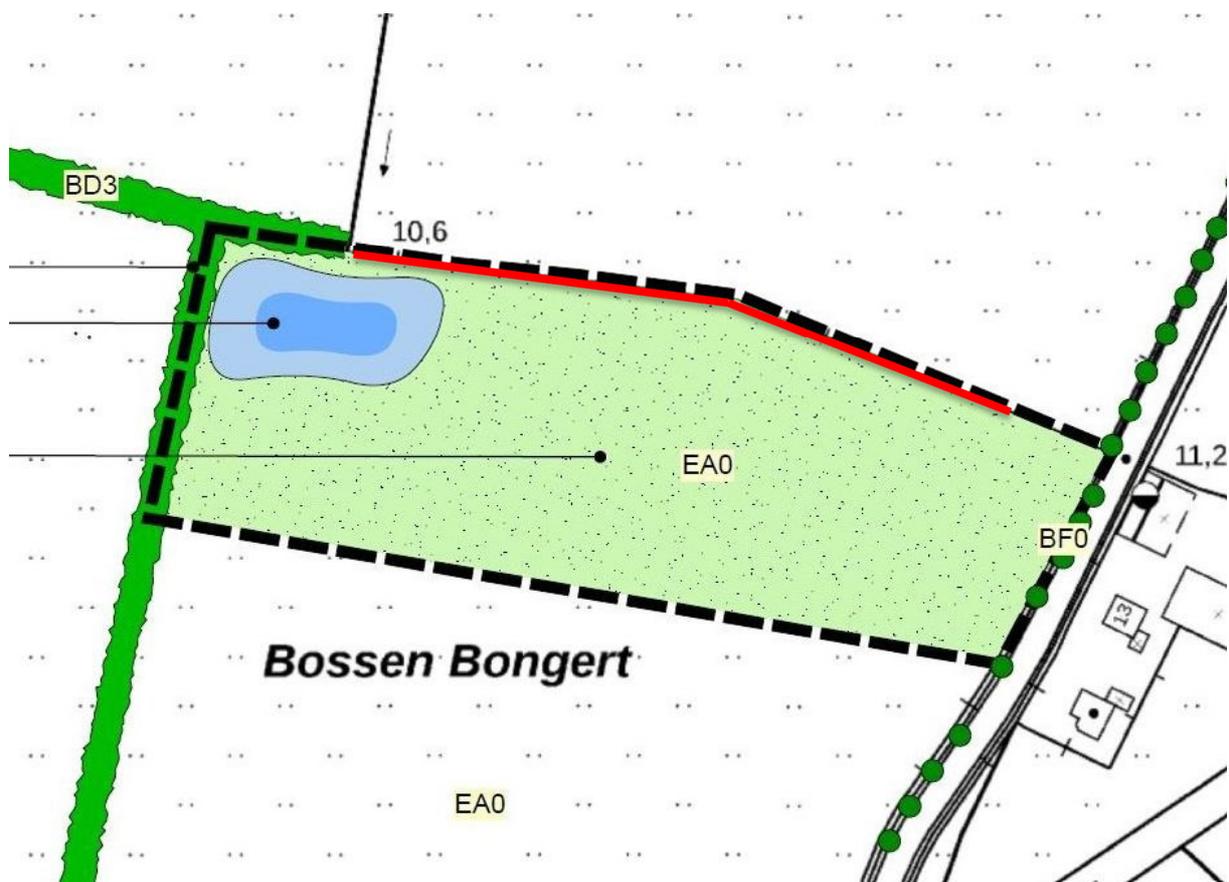


Abb. 1: Lage der anzulegenden Grabenstruktur am nördlichen Rand der Maßnahmenfläche (rot; Kartengrundlage aus WoltersPartner 2017). Die Blänke (blau) sollte im zentralen Bereich der Maßnahmenfläche (EA0) angelegt werden.

## 5 Ergebnis

Die von der Gemeinde Kranenburg angebotene Fläche im Bereich Bossen Bongert weist aktuell für das Schwarzkehlchen keine Habitataignung auf, ist aber für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für diese Art geeignet.

## 6 Quellen

Büro Baumann & Planungsbüro STERNA (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg für den Ortsteil Kranenburg (Wohnbaufläche Hasenpütt). Gutachten im Auftrag der Gemeinde Kranenburg.

Gemeinde Kranenburg (2018): 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg für den Ortsteil Kranenburg (Wohnbaufläche Hasenpütt) 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) Drucksache 2018/0630 des Planungs- und Unterausschusses.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205\\_nrw\\_leitfaden\\_massnahmen.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

WoltersPartner (2017): Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept „Kiebitz“ zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Kranenburg.



---

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 29.10.2019



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



**ANHANG 1: Flächenangabe**

Lage der untersuchten Fläche und für den Kiebitzschutz geplante Maßnahmen (WoltersPartner 2017).



## ANHANG 2: Fotodokumentation



**Foto 1:** Die Grünlandfläche von der Kranenburger Straße aus gesehen.

© Fotos S.R. Sudmann,  
28.10.2019



**Foto 2:** Anschlussfoto zu #1 mit der Baumreihe an der Kranenburger Straße am rechten Bildrand.



**Foto 3:** Die Schlehenhecken am Westende der Fläche (linker Bildrand) und in unterbrochener Form am Nordende (Bildhintergrund).



**Foto 4:** Entlang des Zauns am Nordrand der Fläche kann man noch alte Grabenrelikte erkennen. Hier könnte ein Graben reaktiviert werden, um Nistplätze für das Schwarzkehlchen zu schaffen.